

Übersichtsblatt: Eintragung im Supplierplan bei Abwesenheit einer Lehrperson

Übersicht

Art der Vertretung	Voraussetzung	Eintragung im Supplierplan
Vorübergehende Vertretung- <u>gilt für PD- und SV-Lehrpersonen</u>	Vertretung ist nicht durchgehend über einen längeren Zeitraum; keine Regelmäßigkeit gegeben.	bezahlt
Vorübergehende Vertretung mit Blockunterricht (mehr als 3 Vertretungsstunden pro Tag) – <u>gilt nur für SV-Lehrpersonen</u>	Mehr als drei Vertretungsstunden pro Tag in Form von Blockunterricht (inkl. notwendiger Vor- und Nachbereitung) durch eine für den Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigte Lehrperson.	bezahlt+
Durchgehende Vertretungsdauer von mehr als zwei Wochen – <u>nur bei Vollzeitbeschäftigten und gilt für PD- und SV-Lehrpersonen</u>	Die vertretende Lehrperson vertritt die abwesende Lehrperson i. d. R. durchgehend über die gesamte Abwesenheit (z. B. bei mehrwöchigen Ausfällen); Regelmäßigkeit ist gegeben.	LFVT

Vertretende Lehrperson

Eine Änderung der LFVT (bzw. im Supplierplan mit LFVT bei Vollzeitbeschäftigten) ist nur möglich, wenn die vertretende Lehrperson die abwesende Lehrperson i. d. R. durchgehend über die gesamte Abwesenheit vertritt (z. B. bei mehrwöchigen Ausfällen) und somit eine Regelmäßigkeit gegeben ist. Bei Teilzeitbeschäftigten muss zwingend die Änderung in der LFVT vorgenommen werden.

Bei vorübergehenden Vertretungen ist die Eintragung im Supplierplan als „bezahlt“ vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 61 Abs. 1 Z. 4 GehG bzw. § 23 Abs. 1 LVG: Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird (Sokrates-Eingabe im Supplierplan: LFVT bei Vollzeitbeschäftigten). Die Eintragung LFVT ist somit ausschließlich bei vollzeitbeschäftigten Lehrpersonen vorzunehmen.

§ 61 Abs. 8 GehG: Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Dienstenteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung (Sokrates-Eingabe im Supplierplan: bezahlt).

§ 61 Abs. 8b GehG: Abweichend von Abs. 8 gebührt in Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, nicht die Vergütung gemäß Abs. 8, sondern die Vergütung gemäß Abs. 1 bis 4 (Sokrates-Eingabe im Supplierplan: bezahlt+ ... gilt nicht für PD-Lehrpersonen).